



Wörth, eine Stadt,  
viele Herzen

Rahmenorganisation des Badepark Wörth im Pandemieszenario

Stand: 02.06.2021



Beim Betrieb von Schwimmbädern unter den Bedingungen einer Pandemie bedarf es erweiternder Maßnahmen in Bezug auf den Personaleinsatz und den eigentlichen Badebetrieb. Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehören auch die Einhaltung der ggf. allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Die **Begrenzung der Besucherzahl auf 2.250** als auch die **Reduzierung der Öffnungszeiten** gegenüber einem Normalbetrieb (77 Stunden/Woche) auf nunmehr 70 Stunden/Woche im Badepark Wörth während der Hauptsaison basiert unter Berücksichtigung der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, dem Hygienekonzept für Freibäder sowie unter Beachtung des Pandemieplan 4.0 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und Berücksichtigung der Risikoanalyse und –bewertung (Ziffer 2.3 BHB) und der Beaufsichtigung des Badebetriebes (Ziffer 3.4.2.1 BHB).



In räumlicher Hinsicht ist die Wärmehalle geschlossen. Aufgrund der geringen Attraktivität dieser Einrichtung, insbesondere während der sog. Hauptsaison, mit einem Hot-Whirl-Pool und einem Kleinkinderpool ist für diese Maßnahme eine hohe Akzeptanz bei den Badegästen vorhanden.

Schwieriger ist diese Situation beim Betrieb des Wellenbeckens. Dieses Becken wird von den Badegästen mit einer besonderen Attraktivität wahrgenommen; insoweit im Betrieb verbunden mit einer aus seuchenhygienischer Betrachtung möglicherweise nicht zu kontrollierbaren Anzahl von gleichzeitigen Nutzern. Um eine Nutzung zu ermöglichen ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung –gegenüber sich selbst und anderen- durch Einhaltung der Regelungen und Anordnungen des Badebetreibers gerecht werden. Insoweit ist dies jeweils tagesaktuell in der praktischen Umsetzung im laufenden Betrieb stündlich unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu beurteilen.

Eine abgemilderte, aber ähnliche Situation ist im Bereich des Abenteuerbeckens mit Kinderplanschbecken 65 qm, dem Springerbecken und dem Attraktionsbecken mit Rutschenanlagen gegeben.

**Die dargestellte Rahmenorganisation kann nur in einem sog. atmenden System funktionieren, welches unter Berücksichtigung der dynamischen seuchenhygienischen Entwicklungen und damit einhergehend den zu erwartenden Aktualisierungen der Rechtsgrundlage sowie den betrieblichen Erfordernissen anzupassen ist.**



Die 22. CoBeLVO (Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz), welche am 2. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20. Juni 2020 außer Kraft tritt, beinhaltet in § 10 Abs. 3, dass Schwimm- und Spaßbäder, Thermen und ähnliche Einrichtungen geschlossen sind. Abweichend hiervon ist die Öffnung von Freibädern zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände des jeweiligen Freibads aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung.

Der Badepark Wörth wird analog der Regelungen des Hygienekonzept für Freibäder, Badeseen vom 11. September 2020 auf Grundlage der 11. CoBeLVO betrieben. Insoweit finden die darin beschriebenen Hygienemaßnahmen Anwendung.

# Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Normalbetrieb)



Im Normalbetrieb setzt sich die höchstzulässige Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig im Badepark aufhalten dürfen auf Grundlage eine Risikoanalyse und –bewertung nach DIN EN 15 288-2 wie folgt zusammen:

- a. Aus der maximalen Kapazität der Becken ergibt sich eine Kapazität von 1.500 Personen
- b. Aus der maximalen Kapazität der Attraktionen ergibt sich eine Kapazität von 500 Personen
- c. Aus der Kapazität der Nebenbereiche ergibt sich eine Kapazität von 9.000 Personen

Der Badepark zusammen hat aufgrund seiner Nutzfläche eine höchstzulässige Anzahl von **11.000 Personen**.

# Ermittlung der maximalen Besucherzahl (Pandemieszenario)



Der in der 22. CoBeLVO beinhaltet Kapazitätsmaßstab von der Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl wird seitens des Badbetreibers aus seuchenhygienischen Gründen sowie unter Beachtung des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung als kritisch klassifiziert und stellt daher kein geeignetes Kriterium zur Bemessung der maximalen Besucherzahl dar.

Der Badepark Wörth, Flurstück: 57/21 umfasst eine Fläche von 116.725 qm, die im Normalbetrieb höchstzulässige Anzahl von Nutzern (siehe Seite 5) beträgt 11.000 Personen, so dass nach dem o.g. Kriterium im Pandemieszenario eine maximale Besucherzahl von **rd. 5.500 Personen** zulässig wäre.

Dies stellt eine nicht unerhebliche Dissonanz im Bereich der Steuerung der Zutritte und der Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen dar. Ebenso ist die zur Verfügung stehende Wasserfläche bei einer gesundheitlichen Risikoabwägung zu würdigen.

Aktuell verfügt der Badepark im Außenbereich über eine Gemeinschaftsduschanlage für Damen mit 10 Duschen auf einer Fläche von 13 qm. Der Außenbereich für Herren beinhaltet eine Gemeinschaftsduschanlage mit 9 Duschen auf einer Fläche von 22 qm.

Aus seuchenhygienischen Gründen sind diese Anlagen mit Kabinen bzw. Trennwänden ausgestattet.

# Ermittlung der maximalen Besucheranzahl (Pandemieszenario)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Prämissen zur 22. CoBeLVO (siehe Seite 6) wird die maximale Besucherzahl unter Berücksichtigung von Ziffer 7.6.8 (Begrenzung der Besucherzahl in Freibädern) des Fachbericht: Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen Version 4.0 vom 25.03.2021 ermittelt.

Die Maximalbelegung beträgt dabei 75 % der Nennbelastung des Beckens oder Beckenbereiches nach DIN 19643-1. Für den Badepark sind dies im Einzelnen:

Sportbecken 50 m	Wasserfläche 750 qm	rd. 130 Personen
Wellenbecken	Wasserfläche 450 qm	rd. 130 Personen
Springerbecken	Wasserfläche 225 qm	rd. 50 Personen
Massagebecken	Wasserfläche 410 qm	rd. 120 Personen
Nichtschwimmerbecken	Wasserfläche 325 qm	rd. 90 Personen
Attraktionsbecken	Wasserfläche 750 qm	rd. 210 Personen
Kinderplanschbecken	Wasserfläche 65 qm	rd. 20 Personen

**Gesamt:**

**rd. 750 Personen**

Die Bemessungsmaßstäbe sind in Schwimmerbereichen ca. 6 qm/Person, in Nichtschwimmerbereichen sind dies ca. 3,6 qm/Person.

# Ermittlung der maximalen Besucheranzahl (Pandemieszenario)

Für das Verhältnis von Besuchern, die sich im Wasser, auf den Verkehrswegen, in den Funktionsgebäuden und auf der Liegewiese befinden, gibt es keine gesicherten Daten. Für einen heißen Sommertag kann aber ein Verhältnis von einem Drittel Wasser zu zwei Dritteln Liegefläche angenommen werden, um die Gesamtsituation abzubilden.

Im Badepark ist nach dieser Formel die Maximalbelegung in den Becken und Beckenbereichen als führende Größe anzunehmen, so dass die **maximale Besucherzahl auf 2.250** festgelegt werden kann.





## Aufsichtsbereich I (Kassen- und Eingangsbereich)

In diesem Bereich müssen sich alle Personen bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Desinfektionsspender sind vorgehalten. Hinweisschilder zu den Corona-Regeln sind installiert. Kassenspersonal ist durch eine Trennscheibe geschützt. Dem Personal obliegt die Überwachung der Hygiene- und Abstandsregelungen, die Kommunikation der Einlassregeln und die Hygiene der Einlass- und Auslassanlagen.

Die Präsenz der Ordnungsbehörde bei zu erwartender Maximallast entsprechend den Zuständigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung im Bereiche der Zuwege und der Parkflächenbewirtschaftung ist sichergestellt.

## Aufsichtsbereiche II bis IV (Becken- Umkleide- und Sanitärbereiche, Liegewiese)

In diesem Bereich ist bei zu erwartender Maximallast der Einsatz sog. „Ferienjobber“ zur Beaufsichtigung der Gäste in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsgebote erforderlich. Ebenso ist der Einsatz der DLRG entsprechend dem Nutzungsvertrag an Wochenenden gesichert.



## Technik

Im Bereich der Technik ergeben sich im Pandemieszenario keine wesentlichen Besonderheiten.

## Raumpflege

Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume werden mehrmals täglich zu reinigen. Eine Grunddesinfektion findet täglich im Zeitraum zwischen 13 und 14 Uhr während des laufenden Betriebes durch die Frühschicht statt.

## Allgemein

Ein ausgeschildertes Wegekonzept mit Einbahnregelungen liegt vor und ist entsprechend markiert. Die Kontaktnachverfolgung ist über ein onlinebasiertes Kassensystem gewährleistet. Eine verantwortliche Person während der Öffnungszeiten ist bestellt und vor Ort. Zur Gästeinformation sind die Musterhinweisschilder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen in der Anlage großzügig installiert.



## Saisonzeit

Eröffnung am Mittwoch, 2. Juni 2021, 10.00 Uhr

Letzter Öffnungstag vsl. am Sonntag, 12. September 2021

- Abhängigkeit zur Inbetriebnahme des Hallenbades

Schul- und Vereinsschwimmen ist ab Mittwoch, 2. Juni 2021 entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten obliegen den Nutzern.

## Öffnungszeiten täglich

Vor- und Nachsaison bis einschl. 15. Juni 2021 und ab 1. September 2021 10.00 bis 19.00 Uhr

Hauptsaison vom 16. Juni 2021 bis einschl. 31. August 2021 9.00 bis 19.00 Uhr

- Frühbadetag freitags entfällt



## Kassensystem

Um die Steuerung des Zutritts und die Organisation des Freibads zu erfüllen, ist ein onlinebasiertes Buchungssystem installiert.

### **Die Tageskasse am Badepark ist geschlossen.**

Damit soll sichergestellt werden, dass Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse vermieden werden und die Kontaktdaten zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert sind.

Aus Gründen der Kundenzufriedenheit ist im Eingangsbereich des Hallenbades ein personell besetzter Info-Point eingerichtet, bei welchem im Bedarfsfall eine Eintrittskartenbuchung vorgenommen werden kann.



## Tarifgestaltung

Die Möglichkeit zum Erwerb einer sog. Saisonkarte entfällt.

Die festgesetzten Einzeleintrittstarife,

5 EUR (sonntags 6 EUR), Abendtarif 3 EUR für Erwachsene  
3 EUR, Abendtarif 2 EUR für Jugendliche/Ermäßigte

welche in den Sitzungen des Stadtrates am 27.09.2001, TOP 5, 26.02.2004, TOP 9 und 07.05.2014, TOP 7 beschlossen wurden, sind gültig.

Die tägliche Anzahl der Abendtarife ist nicht begrenzt.

Das Recht zum Eintritt in den Badepark kann im Verhältnis der zu erwartenden Saisonkarteninhaber (rd. 3.800 Personen) zur maximal begrenzten Besucherzahl (2.250 Personen) nicht gewährleistet werden.